

109 der Beilagen-zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Oktober 1968, betreffend ein Bundesgesetz über eine Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes der Einheitswerte

Es ist beabsichtigt die derzeit geltenden Bewertungsvorschriften abzuändern. Hierzu bedarf es noch umfangreicher Vorarbeiten. Um die nächste Hauptfeststellung bereits auf Grund der in Ausarbeitung befindlichen Rechtsvorschriften durchführen zu können, sieht der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates eine Verschiebung des nächstfälligen Hauptfeststellungszeitpunktes beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen auf den 1. Jänner 1970 und beim sonstigen Vermögen auf den 1. Jänner 1973 vor.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. November 1968 in Verhandlung genommen.

Der Antrag des Berichterstatters Einspruch zu erheben, fand keine Mehrheit. Es ergab sich Stimmengleichheit, sodaß der Antrag als abgelehnt gilt.

Im Sinne des § 24 Abs. I der Geschäftsordnung sieht sich daher der Finanzausschuß veranlaßt, über das Ergebnis seiner Verhandlung diesen Bericht zu erstatten.

Wien, am 5. November 1968

Ing. Thomas W a g n e r
Berichterstatter

P o r g e s
Obmann